

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 105. Ratssitzung vom 26. August 2020

2803. 2020/335 (2014/335 – Weisung vom 29.10.2014)

Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Rekurs gegen die Festlegung der Quartiererhaltungszone (QE) II/3 für das Geviert Eidmatt-, Neptun-, Minerva-, Hegibach- und Streulistrasse, Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2018.00500), Entscheid betreffend Beschwerde an das Bundesgericht

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30. November 2016 (GRB Nr. 2458) eine Änderung der Bau- und Zonenordnung beschlossen. Bestandteil dieses Entscheids war die Festlegung einer QE II/3 für das Geviert Eidmatt-, Neptun-, Minerva-, Hegibach- und Streulistrasse anstelle einer Wohnzone W3. Gegen diesen Entscheid wurde Rekurs erhoben. Mit Entscheid vom 29. Juni 2018 wies das Baurekursgericht des Kantons Zürich den Rekurs ab. Die Rekurrierenden zogen diesen Entscheid an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich weiter.

Mit Urteil vom 14. Mai 2020 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Beschwerde teilweise gutgeheissen. Der Beschluss des Gemeinderats Zürich vom 30. November 2016 und die Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 5. Juli 2017 betreffend Festsetzung der QE II/3 für das streitbetroffene Geviert wurden aufgehoben und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen des Urteils zu neuem Entscheid an die Stadt Zürich zurückgewiesen.

Kommissionsreferent:

Marco Denoth (SP): *Wir müssen uns nun entscheiden, ob wir den Entscheid des Verwaltungsgerichts ans Bundesgericht weiterziehen wollen oder nicht. Falls er nicht weitergezogen wird, wird der Umzonungsentscheid des Gemeinderats wieder rückgängig gemacht und das Geviert bleibt in der Wohnzone W3. Das Verwaltungsgericht spricht sich nicht grundsätzlich gegen die Zuweisung des Quartiers in die Quartiererhaltungszone aus. Das Problem ist, dass in der Zone QE II/3 eine extreme Mehrausnutzung möglich ist und Mehrlängenzuschläge, die in W3 gültig sind, könnten darin nicht eingehalten werden. Dies hat die Eigentümer dazu bewogen, vor Verwaltungsgericht zu ziehen. Das Verwaltungsgericht entschied ebenfalls, dass die Stadt Zürich den Auftrag erhält, eine neue Vorlage auszuarbeiten, um das Geviert in die Quartiererhaltungs- oder eine andere Zone umzuzonen. Heute Abend wird zu diesem Punkt noch eine Motion eingereicht werden, die die ISOS-Gründe beinhaltet, damit das Gebiet dementsprechend schnellstmöglich eingezont werden kann und Planungssicherheit entsteht. Immerhin umfasst das Gebiet 90 000 Quadratmeter. Der Rechtsdienst des HBD empfiehlt ebenfalls, den Entscheid nicht weiterzuziehen. Das Büro erkennt im Urteil weder ausreichende Beschwerdegründe für einen Weiterzug und das Verwaltungsgericht hat grundsätzlich gearbeitet und es ist auch keine Verletzung der Planungsautonomie der*

2 / 2

Stadt Zürich erkennbar. Aus diesem Grund beantragt das Büro einstimmig auf den Weiterzug an das Bundesgericht zu verzichten.

Das Büro beantragt:

Auf eine Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Mai 2020 (VB.2018.00500) betreffend Aufhebung der Festsetzung einer QE II/3 für das Geviert Eidmatt-, Neptun-, Minerva-, Hegibach- und Streulistrasse an das Bundesgericht wird verzichtet.

Zustimmung: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Auf eine Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Mai 2020 (VB.2018.00500) betreffend Aufhebung der Festsetzung einer QE II/3 für das Geviert Eidmatt-, Neptun-, Minerva-, Hegibach- und Streulistrasse an das Bundesgericht wird verzichtet.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat